

Abwägungsprotokoll zur förmlichen Beteiligung Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“ der Stadt Eilenburg

für die Sitzung des Stadtrats der Stadt Eilenburg am 04.05.2026

über die während der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 11.09.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 20.10.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 18.09.2025 bis einschließlich 20.10.2025 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligung ein. Die beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 11.09.2025 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben	4
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	4
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	5
Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	25
Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben	28

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 11.09.2025 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landratsamt Nordsachsen Dezernat III, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung	14.10.2025
2	Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Abteilung 3, Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung	17.10.2025
3	Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Regionale Planungsstelle	15.10.2025
4	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig	30.09.2025
5	Polizeidirektion Leipzig, Referat 2/Einsatz/Verkehr/FLZ	-----
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	16.10.2025
7	Landesamt für Archäologie	-----
8	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	16.10.2025
9	Sächsisches Oberbergamt Freiberg	-----
10	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	09.10.2025
11	IHK Leipzig	21.10.2025
12	Staatsbetrieb Sächs. Immobilien- und Baumanagement; Zentrales Flächenmanagement Sachsen; Außenstelle Leipzig	25.09.2025
13	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Westsachsen, Standort Markkleeberg	-----
14	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	17.09.2025
15	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost	16.10.2025
16	50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb	12.09.2025
17	Stadtwerke Eilenburg GmbH	24.09.2025
18	Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen	20.10.2025
19	AZV Mittlere Mulde	15.10.2025
20	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen e.V.	-----
21	Grüne Liga Sachsen e.V.	-----
22	NABU Landesverband Sachsen e.V.	-----

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
23	Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)	-----
24	Verwaltungsverband Eilenburg-West, Gemeinde Jesewitz und Zschemplin	24.09.2025
25	Gemeinde Schönwölkau	-----
26	Gemeinde Thallwitz	-----
27	Gemeindeverwaltung Doberschütz	-----
28	Gemeindeverwaltung Krostitz	-----
29	Stadtverwaltung Eilenburg, SB Bauordnung	-----
30	Bundesnetzagentur, Referat 803	-----
31	Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forst- und Jagdbehörde	30.09.2025

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
5	Polizeidirektion Leipzig, Referat 2/Einsatz/Verkehr/FLZ
7	Landesamt für Archäologie
9	Sächsisches Oberbergamt Freiberg
13	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Westsachsen, Standort Markkleeberg
20	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen e.V.
21	Grüne Liga Sachsen e.V.
22	NABU Landesverband Sachsen e.V.
23	Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)
25	Gemeinde Schönwölkau
26	Gemeinde Thallwitz
27	Gemeindeverwaltung Doberschütz
28	Gemeindeverwaltung Krostitz
29	Stadtverwaltung Eilenburg, SB Bauordnung
30	Bundesnetzagentur, Referat 803

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Posteingang
Ö1	Ö1	12.10.2025
Ö2	Ö2	19.02.2025

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB-Nr.:	1	Name:	LRA Nordsachsen (AZ: 2024-06102)	Datum:	14.10.2025
-----------------	----------	--------------	---	---------------	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	<u>Bauordnungs- und Planungsamt</u> SG Planungsrecht/Koordinierung Zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“ der Stadt Eilenburg ergeben sich aus bauplanungsrechtlicher Sicht folgende Hinweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): <u>Zur Planzeichnung:</u> Anstelle einer privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Grundstückszufahrt soll nun entlang des östlichen Geltungsbereichs an der Dübener Landstraße/S 11 ein Einfahrtbereich festgesetzt werden. Da es sich bei dieser zeichnerischen Darstellung um eine Möglichkeit nach dem Punkt 6.4 der PlanZV (Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen) handelt, wird angeregt, diesen Einfahrtbereich an die Verkehrsfläche anschließen zu lassen. Momentan befindet sich der Einfahrtbereich inmitten der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Fläche.	Wird berücksichtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird der Einfahrtbereich an dieser Stelle grundsätzlich beibehalten, jedoch etwas weiter in Richtung der Staatsstraße verschoben. Er setzt damit dennoch den Anschluss der Fläche an die Verkehrsfläche fest, da er den zulässigen Bereich für die Herstellung einer Ein- und Ausfahrt eindeutig definiert. Zur besseren Lesbarkeit werden die Leitungssignaturen in diesem Bereich farblich angepasst.
1.02	<u>Zum Verfahren:</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im LSG „Mittlere Mulde“. Da der Bebauungsplan nicht im Widerspruch zu sonstigen Rechtsvorschriften stehen darf, ist die Frage zur Vereinbarkeit der Planung mit dem Schutzzweck des LSGs spätestens bis zum Satzungsbeschluss abschließend zu klären.	Wird berücksichtigt. Nach der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Befreiungsverfahren von den allgemeinen Verboten des § 26 BNatSchG im LSG „Mittlere Mulde“ in der Zeit vom 24.10. bis 08.12.2025 hat die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 13.02.2026 ihr Einvernehmen erteilt. Das Befreiungsverfahren ist damit abgeschlossen und das Bauleitplanverfahren kann fortgeführt werden.

TöB-Nr.: 1	Name: LRA Nordsachsen (AZ: 2024-06102)	Datum: 14.10.2025
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.03	Momentan befindet sich die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eilenburg im Verfahren. Nach Abschluss des Änderungsverfahrens kann der Bebauungsplan ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Genehmigungspflicht würde dann entfallen.	Wird berücksichtigt. Der Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des FNP wurde am 01.12.2025 gefasst und die Genehmigung vom 03.03.2026 wurde am 26.03.2026 ortsüblich bekanntgemacht.
1.04	<u>Zu den Rechtsgrundlagen:</u> Es erfolgt der Hinweis, dass die angegebenen Rechtsgrundlagen einer Überprüfung auf ihre jeweilige Aktualität bedürfen. Beispielsweise wurde das BauGB zuletzt am 12.08.2025 geändert.	Wird berücksichtigt. Die aktuellen Rechtsgrundlagen werden zum Zeitpunkt der Beschlussfassung auf der Planurkunde und in der Begründung zitiert.
1.05	SG Denkmalschutz Die denkmalpflegerischen Belange wurden bereits ausreichend berücksichtigt. Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen die vorliegende Planung keine Einwände.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.06	<u>Umweltamt</u> SG Abfall/Bodenschutz Aus bodenschutz- und altlastenfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“ der Stadt Eilenburg.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 1	Name: LRA Nordsachsen (AZ: 2024-06102)	Datum: 14.10.2025
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.07	SG Immissionsschutz Durch die Stadt Eilenburg ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost" mit der Festsetzung als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen geplant. Zu prüfen ist, ob sich das Vorhaben gemäß § 50 Satz 1 BImSchG in die nähere Umgebung einfügt und gesunde Wohn- sowie Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB gewahrt werden. Im Rahmen der vorherigen Beteiligung wurden Hinweise für textliche Festsetzungen zum Schutz vor Blendwirkungen auf Pkw-Fahrer, die von der stadtauswärtigen Dübener Landstraße auf die Ernst-Mey-Straße abbiegen, gegeben. Diese Hinweise wurden nunmehr unter Nr. 6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG in den textlichen Festsetzungen sowie in der Planzeichnung berücksichtigt. Aus Sicht des SG Immissionsschutz bestehen daher keine Bedenken gegenüber der o.g. Planung.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.08	SG Naturschutz <u>I. Tenor</u> Zur naturschutzrechtlichen und -fachlichen Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde sind in Bezug auf die Biodiversitätskriterien und zur Durchführung des Befreiungsverfahrens weitere geeignete Unterlagen beizubringen.	Wird berücksichtigt. Die Berücksichtigung der nebenstehenden Anforderungen wird unter lfd. Nr. 1.09. zur Durchführung des Befreiungsverfahrens, 1.14-1.15 und 1.17 in Bezug auf die Biodiversitätskriterien erläutert.
1.09	Über eine Befreiung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Einvernehmens kann erst nach Vorlage und Prüfung der Anhörung der anerkannten Naturschutzvereinigungen i. S. des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG i. V. m. § 32 SächsNatSchG sowie § 33 Abs. 1 SächsNatSchG entschieden werden.	Wird berücksichtigt. Nach der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Befreiungsverfahren von den allgemeinen Verboten des § 26 BNatSchG im LSG „Mittlere Mulde“ in der Zeit vom 24.10. bis 08.12.2025 hat die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 13.02.2026 ihr

TöB-Nr.: 1	Name: LRA Nordsachsen (AZ: 2024-06102)	Datum: 14.10.2025
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<u>II. Sachstand und Bewertung</u> <u>Schutzgebiete</u> Schutzgebiete und Schutzobjekte nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG sind durch das Vorhaben unmittelbar betroffen. Es liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittlere Mulde“. Es handelt sich bei obenstehendem Landschaftsschutzgebiet um ein übergeleitetes Schutzgebiet, festgesetzt durch Beschluss 13-3/63 des Rates des Bezirkes Leipzig vom 15. Februar 1963, zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Mittlere Mulde" vom 08.04.2019 (SächsGVBl NR. 7/2019 S. 304), welches gemäß Überleitungsvorschriften gemäß § 51 Abs. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) durch Rechtsnachfolge der Bundesrepublik fort gilt. Für übergeleitete Vorschriften tritt gemäß § 51 Abs. 3 SächsNatSchG die Befreiung an die Stelle von Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnissen. Da die Schutzgebietsverordnung keine Regelungen diesbezüglich enthält, ist die generelle Regelung anzuwenden, dass gemäß § 16 Abs. 3 der 1. DVO zum Landeskultugesetz vom 14. Mai 1970 – Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten – (Naturschutzverordnung) vom 18. Mai 1989 alle landschaftsverändernden Maßnahmen, die nicht Gegenstand des Landschaftspflegeplans sind, unter dieses Regime fallen. Das Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG ergeht im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens, d. h. unter Anhörung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG i. V. m. § 32 SächsNatSchG sowie § 33 Abs. 1 SächsNatSchG durch die planverantwortliche Kommune, d. h. die Stadt Eilenburg. Die materiellen	Einvernehmen erteilt. Das Befreiungsverfahren ist damit abgeschlossen und das Bauleitplanverfahren kann fortgeführt werden.

TöB-Nr.: 1	Name: LRA Nordsachsen (AZ: 2024-06102)	Datum: 14.10.2025
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Gründe für das Befreiungsverfahren gelten als gegeben, wenn die beantragte Handlung die Zielsetzung der übergeleiteten Schutzvorschriften oder, wenn eine konkrete Zielsetzung nicht abzuleiten ist, die allgemeinen Zielsetzungen der jeweiligen Schutzkategorie gemäß den Vorschriften des vierten Abschnitts des BNatSchG nicht gefährdet wird. Hierzu sind entsprechende Ausführungen zu machen. Die Beteiligung sollte zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem die Planunterlagen eine gewisse Qualitätsreife erreicht haben und dementsprechend in sich schlüssig sind; jedoch sollte dieser Bestandteil des Verfahrens vor dem finalen Satzungsbeschluss abgeschlossen sein. Die Frist für die Anhörung beträgt in der Regel sechs Wochen. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben Anspruch auf Einsicht in die Sachverständigen-Gutachten (wie z. B. Verträglichkeitsprüfungen, Artenschutzfachbeiträge etc. pp.). Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Abwägungsverfahren mit abzuhandeln. Das Befreiungsverfahren gilt im konkreten Fall als abgeschlossen, wenn die untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat.	
1.10	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung entsprechend § 32 BNatSchG entsprechend den Zielstellungen im europäischen Netz Natura 2000 nach der Richtlinie 92/43/EWG werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht berührt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 1	Name: LRA Nordsachsen (AZ: 2024-06102)	Datum: 14.10.2025
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.11	<u>Besonderer Artenschutz</u> Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wurden in einem Artenschutzfachbeitrag analysiert und dargelegt (Zugriffsverbot sowie Verbot der Zerstörung von Lebensstätten nach BNatSchG). Mit der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden, bezogen auf die festgestellten relevanten Arten, die möglichen Beeinträchtigungen analysiert, beschrieben und bewertet. Für die Beurteilung von Betroffenheiten wurde die Relevanzprüfung typischerweise vorkommender Arten als gegebene Bewertungs- und Planungsvoraussetzung verwendet. Als Indikator-Artengruppen sind Vogelarten, Fledermäuse und sonstige Reptilien geprüft worden.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.12	Es wurden Vermeidungsmaßnahmen (VAFB1 – Bauzeitenregelung und VAFB2 – Flächenfreigabe durch ökologische Baubegleitung vor Baubeginn) vorgeschlagen und sind in den Planteil B, Textliche Festsetzungen, zu übernehmen.	Wird berücksichtigt. Die Beachtlichkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird im Planteil B unten III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen beibehalten. Sie sind im Rahmen nachgelagerter Planungsphasen zu berücksichtigen.
1.13	Im Artenschutzfachbeitrag wird festgestellt, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs-/Verringerungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermeidbar sind. Diese Aussagen sind plausibel und werden von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 1	Name: LRA Nordsachsen (AZ: 2024-06102)	Datum: 14.10.2025
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.14	<u>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</u> Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 9 SächsNatSchG dar, da eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen Ziel der Planung ist. Es ist daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben bau-, anlagen- oder betriebsbedingt Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG, d. h. erhebliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Dabei ist zu beachten, dass gem. § 13 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden sind. Der Eingriffsverursacher ist gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind entsprechend § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Zudem ist zunächst seitens des Antragstellers nachvollziehbar zu prüfen, ob und wie die Beeinträchtigungen eventuell bis auf ein zulässiges Maß minimiert werden können. Kann die Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen nicht nachgewiesen werden, sind entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich, die in einer Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu bewerten sind.	Wird berücksichtigt. Der vorliegende Umweltbericht wurde, wie nebenstehend gefordert, nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere mit Bezug auf die Eingriffsregelung nach BNatSchG mit entsprechender fachgutachterlicher Einschätzung zu projektspezifischen Wirkfaktoren, Vermeidungs- und Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen erarbeitet.

TöB-Nr.: 1	Name: LRA Nordsachsen (AZ: 2024-06102)	Datum: 14.10.2025
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.15	Die vorliegende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung basiert auf den Vorgaben des Erlasses des SMUL vom 20. August 2012. Für die Anerkennung des Planwertes 8 WE sind alle notwendigen Mindeststandardmaßnahmen des Kapitels 3.4 im Leitfaden „Biodiversität und Freiflächensolaranlagen“ in Abhängigkeit der Empfindlichkeit des vorhandenen Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes umzusetzen.	Wird teilweise berücksichtigt. Der Leitfaden beinhaltet fachliche Vorschläge zur Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft. Darin werden folgende 8 Mindeststandardmaßnahmen genannt, die – soweit erforderlich – in der Planung bereits Berücksichtigung finden: - Biodiversitätsschonende technische Planung der Modulkonstruktion - Biodiversitätsschonende Errichtung von Solarparks - Durchlässige Einzäunung - Naturverträglicher Betrieb von Solarparks - Gestaltung von naturverträglichen Fahrwegen - Erhalt der gesetzlichen geschützten Biotope - Erhalt des Biotopverbundes über Wildtierkorridore - Anforderungen an den Rückbau der Freiflächensolaranlage Der Leitfaden hat einen empfehlenden Charakter, eine rechtliche Verbindlichkeit ergibt sich daraus nicht. Im Zuge der Entwurfserarbeitung wurden Maßnahmen vorgesehen, die aus fachlicher Sicht gleichermaßen dem Vermeidungs- und Minderungsgebot entsprechen (Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6, Kompensationsmaßnahme A1). In der Gesamtbewertung (und unter Berücksichtigung der geplanten Ergänzungen i. S. des § 37 Abs. 1a EEG) wird die gesetzliche Pflicht zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft vollständig eingehalten.

TöB-Nr.: 1	Name: LRA Nordsachsen (AZ: 2024-06102)	Datum: 14.10.2025
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.16	<u>Landschaftsbild</u> Mit Umsetzung der Planung entsteht eine erhebliche technische Überprägung der Landschaft. Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem schon technogen überprägten Raum ist die Bewertung des Eingriffs auf das Landschaftsbild entbehrlich.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.17	In den Planunterlagen fehlt auch der Nachweis zur Erfüllung der Forderung des § 37 Abs. 1a EEG zur Einhaltung von Mindestanforderungen. Bei der Erarbeitung der Unterlagen ist der Leitfaden „Biodiversität und Freiflächensolaranlagen“ des LfULG anzuwenden. Zur Gestaltung der PVFA sind die 8 Mindeststandards (biodiversitätsschonende technische Planung der Modulkonstruktion, biodiversitätsschonende Errichtung von Solarparks, biodiversitätsschonende Einzäunung, naturverträglicher Betrieb von Solarparks, Gestaltung von naturverträglichen Fahrwegen, Erhalt der gesetzlichen geschützten Biotope, Erhalt des Biotopverbundes über Wildtierkorridore und Anforderungen an den Rückbau der PVFA) zur naturverträglicheren Einpassung und damit der gesetzlichen Pflicht zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einzuhalten. <u>Handlungsbedarf/Erforderliche Unterlagen</u> - Nachweis der Erfüllung der Kriterien nach § 37 Abs. 1a EEG und der Mindeststandards des Leitfadens „Biodiversität und Freiflächensolaranlagen“ des LfULG - Anhörung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG i. V. m. § 32 SächsNatSchG sowie § 33 Abs. 1 SächsNatSchG durch die planverantwortliche Kommune	Wird berücksichtigt. Der Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 37 Abs. 1a EEG ist im Rahmen der Beantragung einer EEG-Förderung zu erbringen, soweit diese für das Vorhaben in Anspruch genommen werden soll. Für das Bauleitplanverfahren ist er insofern nicht erforderlich, da eine Errichtung ohne Inanspruchnahme der Förderung ebenfalls möglich ist (PPA). Im hier gegenständlichen Verfahren soll nach Auskunft des Investors eine EEG-Vergütung erfolgen, weshalb die Mindestanforderungen vorliegend bereits Eingang in die Planung finden. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt. Von den in § 37 Abs. 1a EEG gelisteten Mindestanforderungen sind mindestens 3 Anforderungen für Gebote einzuhalten, die im Rahmen von Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments eingereicht werden. Diese umfassen vorliegend: <u>Beanspruchte Grundfläche höchstens 60 Prozent</u> Der B-Plan setzt für das SO „Photovoltaik“ eine GRZ von 0,7 fest. Jedoch ist im Zuge der Antragstellung eine GRZ von höchstens 0,6 nachzuweisen, die durch Unterschreitung der festgesetzten GRZ erreicht werden kann.

TöB-Nr.: 1	Name: LRA Nordsachsen (AZ: 2024-06102)	Datum: 14.10.2025
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<u>Biodiversitätsförderndes Pflegekonzept</u> Der B-Plan setzt als Zielzustand zwischen und unter den Modultischen ein extensives Brachland fest. Ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept inklusive Beweidung kann die Erreichung dieses Zielzustandes gewährleisten. <u>Durchgängigkeit für Tierarten (Wildtierkorridore und Kleintierdurchlass)</u> Es ist festgesetzt, dass die Einfriedung einen durchgehenden Bodenabstand von 20 cm aufweisen muss. Damit ist der Kleintierdurchlass gewährleistet. Die geplante Anlage weist an keiner Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 m auf, sodass kein Wanderkorridor für Großsäuger angelegt werden muss, was an dieser Stelle städtebaulich auch nicht gewollt oder zweckdienlich ist. <u>Bodenschonender Betrieb</u> Mit dem Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel, sowie Reinigungsmittel kann dieser Anforderung entsprochen werden. Der Leitfaden beinhaltet fachliche Vorschläge zur Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft. Er hat einen empfehlenden Charakter, eine rechtliche Verbindlichkeit ergibt sich daraus nicht. Die Anhörung der anerkannten Naturschutzvereinigungen ist im Rahmen des LSG-Befreiungsverfahrens erfolgt.

TöB-Nr.: 1	Name: LRA Nordsachsen (AZ: 2024-06102)	Datum: 14.10.2025
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.18	SG Wasserrecht Es ergeben sich keine Ergänzungen zur Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 03.07.2024.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Gemäß der Stellungnahme vom 03.07.2024 bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 62. Das auf den Modultischen auftreffende Niederschlagswasser versickert über den gewachsenen Boden. Es sind demnach keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Vorhaben befinden sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gewässer nach WHG und SächsWG sind von dem Vorhaben nicht betroffen, ebenso wenig wie Trinkwasserschutzgebiete.
1.19	<u>Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</u> SG Brandschutz Aus Sicht des Brandschutzes ergeben sich keine Änderungen seit der letzten Stellungnahme zum Bebauungsplan Photovoltaik Oberförsterwerder vom 03.07.2024.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. In der Stellungnahme vom 03.07.2024 wird auf die Beachtung der Schutzziele gemäß §§ 3 und 14 SächsBO bei der Planung und Umsetzung der Anlage hingewiesen. Diese Hinweise wurden in die Begründung im Kap. 12 <i>Löschwasser, Brandschutz</i> aufgenommen und sind im Rahmen der nachgelagerten Planungsphasen zu berücksichtigen.

TöB-Nr.: 1	Name: LRA Nordsachsen (AZ: 2024-06102)	Datum: 14.10.2025
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.20	<u>Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft</u> SG Landwirtschaft Folgende Hinweise sind aus Sicht der Agrarstruktur zu beachten und zu berücksichtigen: Es werden landwirtschaftliche Flächen für das Bauvorhaben verwendet. Es ist davon auszugehen, dass die gesamten Flächen derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, auch wenn nicht flächendeckend Landpachtverträge hierzu angezeigt sind. Die Flächen liegen im digitalisierten Acker-Feldblock AL-169-274279 und Grünland-Feldblock GL-241-274280. Deshalb ist Folgendes zu beachten: 1. Der Flächenverlust an landwirtschaftlicher Fläche ist so gering wie möglich zu halten. 2. Mit den Bewirtschaftern ist die geplante Maßnahme frühzeitig abzustimmen. 3. Den betroffenen Bewirtschaftern sollte rechtzeitig mit genauer Flächenangabe mitgeteilt werden, welche Flächen dauerhaft ab wann beansprucht werden, da die genauen Flächenangaben hinsichtlich der Teilnahme der Betriebe an Förderprogrammen relevant sind und aus fehlerhaften Angaben Rückforderungen und Sanktionen resultieren können.	Wird berücksichtigt. Dem Investor liegt ein Grundstücknutzungsvertrag und die Zustimmung zur Entnahme der Fläche aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung vor. Nach der Errichtung der Anlage kann die Fläche weiterhin landwirtschaftlich für die Tierhaltung (z. B. Schafe) genutzt werden.
1.21	Ausgleichsmaßnahmen sollen innerhalb des Sondergebietes „Photovoltaik“ umgesetzt werden. Weiterer Kompensationsbedarf besteht nicht.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: 34-2417/252/47)	Datum: 17.10.2025
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.01	Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung. <u>Raumordnerische Bewertung</u> Die Landesdirektion Sachsen hat sich bereits mit Stellungnahme vom 17. Juli 2024 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes geäußert. Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine Bedenken.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
2.02	<u>Raumordnungskataster</u> Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPlG.	Wird berücksichtigt. Die Landesdirektion Sachsen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 18 SächsLPlG über das Ergebnis der Abwägung informiert.
2.03	Wir bitten um Beachtung der fachlichen Hinweise anderer Fachreferate der Landesdirektion Sachsen in diesem Schreiben. 1. Tenor Belange des R43 bzgl. Deponien und Altlasten werden durch die Planung nicht berührt. 2. Bewertung Die Große Kreisstadt Eilenburg strebt den Beschluss des B-Plans Nr. 62 „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“ an. Westlich des Planungsgebietes befinden sich die Altstandorte 74.100.140 „OFW 1 und Trockenmülldeponie“ (Zuständigkeit LDS) und 74.100.143 Altablagerung ehemalige Aschespülhalte des insolventen Eilenburger Chemie Werkes ECW – Oberförsterwerder I (Zuständigkeit LRA Leipzig). Auf diesen beiden Standorten sind gegenwärtig Photovoltaikmodule errichtet. Im Abwägungsprotokoll vom 19. Mai 2025 wird unter Ziffer 2.05 auf die Stellungnahme der LDS (Gz.: 34-2417/252/47) Bezug genommen. Dort	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Die Inhalte der nebenstehenden Bewertung sind bereits Bestandteil des Umweltberichts im Kap. 2.2 <i>Fläche</i> , derzeitiger Umweltzustand und der Begründung im Kap. 4.4 <i>Altlasten</i> . Es ergeben sich keine neuen Erkenntnisse.

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: 34-2417/252/47)	Datum: 17.10.2025
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	hat R43, bezogen auf die Deponie 74.100.140, darauf hingewiesen, dass schädliche Eingriffe zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen sind. Auffälligkeiten sind unverzüglich mitzuteilen. Zur Deponie 74.100.143 hat die LDS keine Papierakten und keine digitalen Dokumente im VIS. Im Abwägungsprotokoll vom 19. Mai 2025 wird unter Ziffer 1.13 „Altlasten“ (Stellungnahme des LRA Nordsachsen) auf die Deponie 74.100.143 eingegangen und darauf hingewiesen, dass alle Hinweise Bestandteil des Kap. 4.4 der Begründung sind. Zusammenfassend wird in diesem Protokoll ausgeführt, dass die Planfläche sich zwar im Randbereich der ehem. Aschespülhalde befindet aber keine entscheidend andere Verhältnisse vorliegen, als im 2012 untersuchten Hauptteil der Kippe (gemeint 74.100.143). Hinweis: Diese Stellungnahme wurde auf Grundlage der derzeitigen Informationen verfasst und ersetzt nicht eine eventuell erforderliche Anhörung im Genehmigungsverfahren.	

TöB-Nr.: 4	Name: LASuV (AZ: 2.11-4045/1585/119-2025/153697)	Datum: 30.09.2025
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4.01	Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich westlich der Staatsstraße 11 innerhalb der Ortsdurchfahrt Eilenburg. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine Zufahrt von der kommunalen Ernst-Mey-Straße. Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen keine Einwände zur Errichtung der Photovoltaikanlage, wenn die laut Blendschutzgutachten ermittelte Sichtbarriere zur Vermeidung der Blendwirkung auf den Einmündungsbereich S 11/E.-Mey-Str. zwingend umgesetzt wird und auch dauerhaft gewährleistet wird.	Wird berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zufahrt zum sonstigen Sondergebiet über einen Einfahrtbereich entlang der S 11/Dübener Landstraße erfolgen soll. Von der Ernst-Mey-Straße aus ist die Herstellung einer Zufahrt aufgrund des zu erhaltenden, straßenbegleitenden Baumbestandes nicht vorgesehen. Mit der getroffenen Festsetzung als Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist sichergestellt, dass die Sichtbarriere zur Vermeidung von Blendwirkungen auf den Straßenverkehr umgesetzt und dauerhaft gewährleistet wird.

TöB-Nr.: 15	Name: Telekom (AZ: Ost13_2024_109966)	Datum: 15.10.2025
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
15.01	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 13, Ost13_2024_109966 vom 02.07.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von einem Jahr.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Die Stellungnahme vom 02.07.2024 wurde im Rahmen der Entwurfserstellung berücksichtigt und der Umgang mit ihr im Abwägungsprotokoll zum Vorentwurf mit Stand vom 19.05.2025 wie folgt dokumentiert: Der Leitungsbestand wurde geprüft. Es befinden sich östlich der Dübener Landstraße, und somit auf der dem Plangebiet abgewandten Seite, Leitungen und Hausanschlussleitungen in den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen. Die nebenstehenden Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung im Kap. 9.5 <i>Telekommunikation</i> und werden beibehalten. Sie sind im Rahmen nachgelagerter Planungsphasen zu berücksichtigen. Im Zuge der Entwurfserstellung und im Rahmen der förmlichen Beteiligung haben sich keine neuen Betroffenheiten ergeben und es wurden keine weiteren zu berücksichtigenden Bedenken oder Hinweise vorgebracht.

TöB-Nr.: 17	Name: Stadtwerke Eilenburg GmbH (AZ: 5 F/KV-816/25/V-S)	Datum: 24.09.2025
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
17.01	Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 14.06.2024 mitgeteilt, befindet sich im Plangebiet eine Mittelspannungsleitung der Stadtwerke Eilenburg GmbH, welche grunddienstbarkeichtlich gesichert ist und nicht überbaut werden darf. Das Mittelspannungskabel verläuft durch das Flurstück 3/4 der Flur 43 sowie durch die Flurstücke 3/32, 3/33, 19/2 der Flur 37 des Plangebietes. Dazu erhielten Sie die Netzauskunft 131/2024 vom 07.08.2024. In Ihrer Planzeichnung ist die freizulassende Leitungstrasse nicht dargestellt. Die Interpretation der Abwägung im Punkt 19.01 ist falsch/fehlerhaft, da im östlichen Geltungsbereich keine aktiven Mittelspannungsleitungen der Stadtwerke Eilenburg vorhanden sind. Bezogen auf die Anmerkungen im Punkt 14.02 im Abwägungsprotokoll (Stand 19.05.2025) "Rückbau 3 Mittelspannungskabel Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH", gilt zu beachten, dass sich genau in diesem Trassenverlauf der 3 Mittelspannungskabel (außer Betrieb – Mitnetz Strom), noch 1 aktives Mittelspannungskabel der Stadtwerke Eilenburg GmbH befindet. Dieses aktive Mittelspannungskabel der Stadtwerke Eilenburg GmbH, welches grunddienstlich gesichert ist, darf nicht überbaut werden. Vor Beginn von Erd- bzw. Rammarbeiten im betreffenden Plangebiet, muss eine Vorortung der aktiven Leitungstrasse über die Stadtwerke Eilenburg GmbH erfolgen. Anschließend ist die genaue Kabellage mittels Suchschachtungen festzustellen. Es muss jederzeit eine uneingeschränkte Zugänglichkeit zu der vorgenannten Leitungsanlage gewährleistet sein. Die Art und Weise der Zugänglichkeit erfolgt in Abstimmung mit den Stadtwerken Eilenburg. Des Weiteren sind die in der beigefügten Anlage angegebenen Mindestabstände einzuhalten, welche ebenfalls in	Wird berücksichtigt. Im Zuge der Auswertung der Stellungnahme der Stadtwerke Eilenburg vom 07.08.2024 hat es eine Verwechslung mit Mittelspannungsleitungen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH gegeben, welche zurückgebaut werden können. Der tatsächliche Verlauf des Stadtwerke-Kabels wurde aus den übergebenen Lageplänen daher nicht übernommen. Die nebenstehenden Hinweise werden auf der Planzeichnung im Planteil B und in der Begründung im Kap. 9.4 <i>Stromversorgung</i> ergänzt. Sie sind im Rahmen nachgelagerter Planungsphasen zu berücksichtigen. Der Verlauf der Leitung mit den erforderlichen Mindestabständen von 2,0 m links und rechts der Leitungsachse wird auf der Planzeichnung nachrichtlich in unsicherer Lage als „GFL2“ dargestellt. Da die Trasse mit ihrem Schutzstreifen grundbuchlich gesichert ist, ist sie im Rahmen nachgelagerter Planungsphasen und der Bauausführung von Bebauung freizuhalten. Die Festsetzung der Baugrenzen wird beibehalten, da der tatsächliche Verlauf der Leitungstrasse derzeit nicht genau bestimmt ist und erst mittels Suchschachtung festzustellen ist.

TöB-Nr.: 17	Name: Stadtwerke Eilenburg GmbH (AZ: 5 F/KV-816/25/V-S)	Datum: 24.09.2025
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Ihrer Begründung zum Entwurf auf Seite 23 unter Punkt 9.4 Beachtung finden sollten.	

TöB-Nr.: 18	Name: Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen (AZ: ohne)	Datum: 20.10.2025
--------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
18.01	Nach Prüfung der mit Schreiben vom 11.09.2025 veröffentlichten Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass unsererseits als Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte hinsichtlich des o.g. Vorhabens grundsätzlich keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
18.02	In Abhängigkeit der künftigen Bebauung/Nutzung ist zu beachten, dass im nordöstlichen Verlauf des Plangebietes eine Trinkwasserleitung 180 PE und sowohl eine Trinkwasserleitung 63 PE verläuft.	Wird berücksichtigt. Der Verlauf der zwei nebenstehend genannten Trinkwasserleitungen im Plangebiet wird in der Begründung im Kap. 9.2 <i>Wasserversorgung</i> ergänzt. Ebenso erfolgt ein Hinweis auf dem vorhandenen Leitungsbestand auf der Planzeichnung im Planteil B. Mit der festgesetzten Baugrenze ist gewährleistet, dass ein ausreichender Leitungskorridor für die bestehenden Leitungen im „GFL1“ freigehalten wird.

TöB-Nr.: 19	Name: AZV Mittlere Mulde (AZ: ohne)	Datum: 14.10.2025
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
19.01	Die über das Flurstück 20/4 der Flur 37 in der Gemarkung Eilenburg verlaufende Abwasserleitung DN 200 (Steinzeug) wurde sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung zum Entwurf im Punkt 7.7. berücksichtigt. Entsprechend Punkt 9.2 der Begründung zum Entwurf des B-Planes Nr. 62 ist keine Entsorgung von Schmutzwasser erforderlich, da kein Schmutzwasser erzeugt wird. Für die abwassertechnische Erschließung des B-Plangebietes ist die vorhandene Abwasserleitung somit nicht relevant.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Die Hinweise zur im Plangebiet verlaufenden Abwasserleitung werden in der Begründung in das Kap. 9.2 <i>Wasserversorgung</i> verschoben. Der Hinweis auf der Planzeichnung im Planteil B bleibt bestehen.
19.02	Niederschlagswasser soll entsprechend Punkt 9.3 der Begründung zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 62 breitflächig zur Versickerung gebracht werden. Für die Versickerung von Niederschlagswasser, welches auf gewerblich genutzten Flächen anfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese erteilt das Landratsamt Nordsachsen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Seitens des Sachgebiets Wasserrecht des Landratsamtes Nordsachsen bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 62. Es sind demnach keine weiteren Maßnahmen erforderlich (s. TöB-Nr. 1.18). Gemäß § 1 Abs. 1 Erlaubnisfreiheits-Verordnung ist für das Ableiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung) eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich, wenn die Anforderungen nach den §§ 3 bis 6 erfüllt sind. Dies ist im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.
19.03	Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung unserer Hinweise aus Sicht des AZV Mittlere Mulde keine Einwände gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost" bestehen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.:	Ö1	Name:	Ö1	Datum:	12.10.2025
-------------	-----------	--------------	-----------	---------------	-------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.01	bezugnehmend auf Ihre veröffentlichten Gutachten zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage Oberförsterwerder-Ost, möchten wir, als unmittelbare Anlieger und Betroffene, unsere Bedenken äußern. Als kritisch wird seitens des Gutachtens der Bereich der Straßenabzweigung eingestuft, wobei Kraftfahrer, welche von der Dübener Landstraße auf die Ernst-May-Straße abbiegen, betroffen wären. In östlicher Richtung wurden Reflexionen in Richtung der Gebäude festgestellt. Dies betrifft demzufolge auch unser Gebäude, mit der Flurstücksnummer xxx. Die Abbildungen 12 und 14 im Blendgutachten zeigen, dass unser Haus im direkten Blendwinkel liegt und somit die Blendwirkung in unserem 1. OG höchstwahrscheinlich mit den aktuell geplanten Maßnahmen nicht abgedeckt wird, da der Blendschutz nur zwischen Punkt 13 und 14 und nicht zusätzlich zwischen 12 und 13 angebracht werden soll. Wir bitten Sie daher, nicht nur die Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen, sondern auch uns, als unmittelbare Anwohner, welche durch die höherliegende Ebene (1. OG) mit den vorgesehenen Maßnahmen nicht geschützt werden. Wir möchten sicherstellen, dass wir nicht nur im Erdgeschoss unseres Hauses vor der Blendwirkung geschützt werden, sondern auch im 1. OG.	Wird nicht berücksichtigt. Für den Straßenverkehr der Dübener Landstraße wurden keine relevanten Reflexionen, verursacht durch den Solarpark, festgestellt. Die Analyse der Blickwinkelberücksichtigung der Straßenverkehrsteilnehmer ergibt, dass potenziell eine Blendung am südlichen Teil des Solarparks in Richtung Ernst-Mey-Straße auftreten kann, die auf den Verkehr treffen könnte. Die maximale Blenddauer beträgt weniger als 25 Minuten pro Tag unter der Voraussetzung, dass klarer und bewölkungsfreier Himmel auftritt. Die Uhrzeit der auftretenden Blendung liegt zwischen 15:46 (UTC+1) und 18:46 (UTC+2) in den Monaten März bis Oktober. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegt, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Für die Wohnbebauungen im Süden des Solarparks und im Osten wurden Reflexionen in Richtung der Gebäude festgestellt, allerdings liegen diese unterhalb der Grenzwerte gemäß der LAI-Hinweise, weshalb hier seitens des Gutachters eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner ausgeschlossen wird und im Ergebnis keine Maßnahmen erforderlich sind. Der Investor der Anlage wird auf freiwillige zusätzliche Maßnahmen hingewiesen, die die Minimierung möglicher optischer Beeinträchtigungen sowie die Erhöhung des ökologischen Nutzens, z. B. durch Steigerung der Artenvielfalt fördern.

Nr.: Ö1	Name:	Ö1	Datum: 12.10.2025
------------	-------	----	----------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.02	Des Weiteren möchten wir Einwände zum Thema Schafbeweidung erheben. Bei der bestehenden PV-Anlage wird bereits seit Jahren eine Schafbeweidung angewendet. Dies ist für uns, als Anwohner oftmals mit nächtlicher Lärmbelästigung durch die Schafe verbunden. Im Zuge der Erweiterung der PV-Anlage würde es bei einer Schafbeweidung zu noch mehr nächtlicher Lärmbelästigung kommen. Beim Kauf unseres Grundstückes war es uns wichtig, dass wir von derartigen Geräuschen nicht belästigt werden, ansonsten hätten wir uns ja auch für ein dörfliches Grundstück mit unmittelbarer Viehhaltung entscheiden können. Wir hoffen, dass unsere Bedenken und Einwände bei Ihnen Gehör finden.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen (Acker- und Grünland), die bereits seit Jahren dieser Nutzung unterliegen und auch für eine Tierbeweidung herangezogen werden können. Wie nebenstehend beschrieben, ist die Schafbeweidung bereits seit Jahren etablierte Praxis an dem Standort. Eine Zunahme der Beweidungsintensität ist mit der vorliegenden Planung nicht zu erwarten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Bebauungsplan lediglich die Zulassung der Nutzung für die Photovoltaik erfolgt und verbindliche Regelungen zur Schafbeweidung nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind. Im Übrigen befindet sich zwischen dem Wohnstandort und dem Plangebiet die vielbefahrene Dübener Landstraße/S 11. Im Westen erstrecken sich die Muldewiesen, auf denen Schafhaltung nicht unüblich ist.
Ö1.03	Wir bitten um eine Bestätigung zum Erhalt der E-Mail.	Wird berücksichtigt. Der Einwender aus der Öffentlichkeit wurde per E-Mail vom 03.12.2025 über den fristgerechten Eingang der Stellungnahme und den weiteren Fortgang im Verfahren informiert.

Nr.: Ö2	Name:	Ö2	Datum:	19.02.2025
------------	-------	----	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö2.01	Im Zusammenhang mit dem Bau eines zweiten Solarfeldes in der Dübener Landstr. mache ich den Vorschlag, entlang der Dübener Landstr. links stadtauswärts Straßenbäume zu pflanzen. Diese Maßnahme ist gut für die Umwelt und würde auch den Blick für Besucher und Anwohner freundlicher gestalten.	Wird nicht berücksichtigt. Im Bereich der Dübener Landstraße verlaufen mehrere Leitungstrassen, sodass eine straßenbegleitende Anpflanzung von Bäumen an der Stelle nicht möglich ist.

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
3	Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Regionale Planungsstelle	15.10.2025
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	16.10.2025
8	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	16.10.2025
10	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	09.10.2025
11	IHK Leipzig	21.10.2025
12	Staatsbetrieb Sächs. Immobilien- und Baumanagement; Zentrales Flächenmanagement Sachsen; Außenstelle Leipzig	25.09.2025
14	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	17.09.2025
16	50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb	12.09.2025
24	Verwaltungsverband Eilenburg-West, Gemeinde Jesewitz und Zschepplin	24.09.2025
31	Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forst- und Jagdbehörde	30.09.2025